

a. K. 147, 12.

17798

Feuer = Ordnung

bey der

Y b
1132

Churfürstlich Sächsischen
Sechs-Stadt

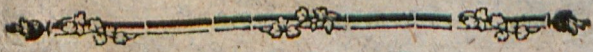
Görlitz.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



BIBLIOTHECA
PONTIFAVIANA

1786.



Gedruckt bey Joh. Friedr. Zickelscherer.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Wir Bürgermeister und Rath-
manne der Stadt Görlitz fügen
hiermit allen Bürgern und Ein-
wohnern dieser Stadt zu wissen: daß, nach-
dem die von unsern Vorfahren am Rathstuhle
im Jahr 1692. errichtete und in Druck er-
lassene Feuer-Ordnung, sammt dem im Jahr
1709. publicirten Anhange derselben sich fast
gänzlich vergriffen, auch durch nachhero ge-
troffene anderweite Vorkehrungen und Ver-
anstaltungen beträchtliche Veränderungen er-
litten hat, wir der Nothdurft befunden ha-
ben, eine neue den jezigen Zeit-Umständen
angemessene Feuer-Ordnung zu errichten,
und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu
machen, als nemlich:

Cap. I.

Wie ein entstandenes Feuer kund zu machen, und was für Anstalten bey Lösch- und Dämpfung desselben zu treffen sind.

I.

Jeder bey dem ein Feuer entsteht, er sey Wirth oder wohne zur Miethe, soll solches ohne allen Verzug entweder selbst, oder durch seine Leute beschreyen, und die Thüren öfnen, es auch sofort dem amtsführenden Herrn Bürgermeister und auf die Rathhauswache, oder dafern das Feuer in der Vorstadt ausbricht, auf die nächste innre Thormache anmelden, und soll, wenn dieses geschieht, und nur das Feuer nicht etwan mit Fleiß und mit Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit von ihm und den Seinigen veranlaßt worden, mit aller Strafe verschont bleiben; hingegen aber wenn er das Feuer verheimlicht, und solches mit den Seinigen in der Stille löschen will, um Fünf Reichsthaler, oder mit 14 Tage Gefängniß bestraft, ja auch nach Befinden des verursachten Schadens, oder der sich ergebenden Verwahrlosung, ohne Ansehn der Person, mit vierwöchentlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden.

2. Die

2.

Die Nachtwächter und insbesondre die hiez zu bestellten Feuerwächter sollen, wenn sie einen verdächtigen Feuer-Geruch verspühren, dessen Entstehen zu entdecken sich möglichst bemühen, auch wenn sie in einem Hause einen ungewöhnlichen Rauch oder verdächtiges Feuer bemerken, an dasselbe anklopfen, nach dessen Ursache forschen, und wenn Gefahr zu besorgen den Vorfall sofort dem amtsführenden Herrn Bürgermeister in gleichen auf der Haupt- und Rathshauswache anmelden, und zugleich das Feuer beschreyen.

Würde jedoch der Wirth desselben Hauses dem Wächter die Thüre zu öffnen und nachsehen zu lassen sich weigern, so muß der Wächter alsbald Lärmen machen, und soll der Wirth in solchen Fall, wenn auch gleich keine Gefahr vorhanden gewesen um Ein Neues Schock, oder mit sechs Tagen Gefängniß bestraft werden.

3.

Die Thürmer und Thurmwächter sollen sobald sie ein Feuer gewahr werden, und Loh aufschlagen sehen, und zwar, wenn das Feuer in der Stadt ausbricht 4 mahl, in der verschlossenen Vorstadt 3 mahl, in der unverschlossenen Vorstadt aber 2 mahl an die Glocke schlagen, und wenn das Feuer bey Tage auskommt, die Feuer-Fahne, zur Nachtzeit aber eine Laterne mit

mit brennenden Lichte gegen den Ort wo das Feuer aufgeht aushängen, und die Gegend wo das Feuer ist, von den Thürmen abrufen. Auch müssen sie, so oft ein neues Haus vom Feuer ergriffen wird, die Sturmglocke von neuen in der vorgeschriebenen Maaße und zwar sechsmahl nach einander anziehen, und wenn mehrere Feuer an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit aufgehen sollten, solches durch schnell zu wiederholendes Stürmen und Aushängen mehrerer Fahnen und Laternen gegen den Ort der Feuer, anzeigen.

Wenn aber die Wächter keine Lohe sehen, jedoch aus ungewöhnlichen Rauche oder andern verdächtigen Umständen ein Feuer vermuthen, sollen sie solches alsbald dem amtsführenden Herrn Bürgermeister durch die Thorwache anmelden lassen, der Thürmer oder Wächter auf dem Rathsthurme aber solches ohne Verzug bey der Canzley, und wenn daselbst niemand zu gegen bey dem amtsführenden Herrn Bürgermeister anzeigen, zur Nachtzeit hingegen das in die Wachstube unter dem Rathhause gehende Glöckchen anziehen, damit in Zeiten gehörige Erkundigung wegen des besorglichen Feuer- Unglücks eingezogen werden könne.

4.

Sobald nun ein Feuer durch den Glockenschlag, oder durch Lärmenschlagen, oder auf andere Art bekannt worden, so begeben sich so gleich der jedesmalige Herr Proconsul nebst einem

nen der Herren Stadtrichter und zwar der je-
desmalige Depositarius, ingleichen der Herr
Syndicus nebst einem der Herren Berordneten
zur Justitien-Deputation und sämtliche Canz-
ley-Berwandten, wie auch der Herr Cämmerey-
Casirer aufs Rathhaus, um theils respective die
nöthigen Befehle zu ertheilen, theils auch und
vorzüglich für die Sicherheit des Archives und
der Cassen behörige Sorge zu tragen, zu wel-
chem Ende ihnen der Thürsteher, der Cämmerey-
und dritte Rathsdienner nebst zwey Zimmerleuten,
und 30 Mann von der Bürgerschaft, welche mit
Gewehr müssen versehen seyn, zugegeben werden.
Wie denn auch der Wachtmeister auf dem
Rathhause zu erscheinen schuldig ist, und des
Herrn Proconsuls Anordnung zu erwarten hat,
dahingegen sämtliche auf der Wache nicht be-
findliche Stadtsoldaten auf den ihnen anzuwei-
senden Plätzen sich unausbleiblich einfinden
müssen

5.

Dahingegen verfügen sich übrige Rathspers-
onen sofort an den Ort des Feuers, und zwar
dirigiret :

- a.) der amtsführende Herr Bürgermeister, wel-
chem theils auf den Behindrungs-Fall,
theils zu besserer Ausführung der nöthigen
Vorkehrungen der zweyte Herr Stadtrich-
ter zugeordnet wird, alle zu Löschung des
Feuers zu treffenden Anstalten, besorgt bey

Anwesenheit der Garnison die Communication mit dem commandirenden Chef derselben, und läßt die Zugänge zu der Gasse oder dem Orte wo das Feuer ist, hinlänglich besetzt halten, weshalb ihm der Herr Viertels-Hauptmann vom Frauen-Viertel mit 12 Mann bewaffneten Bürgern und 4 Mann Stadtsoldaten, ingleichen der Zollbereuter zu Pferde, außer welchen jedoch weiter niemand zu Pferde zum Feuer gelassen wird, und übrige Rathsdienere mit Ausschluß des Stubenheizers, zugegeben werden. Hiernächst

- b.) übernimmt der Herr Stadthauptmann, welchem ebenfalls der zunächstfolgende Scabimus zugeordnet wird, die Direction der zum Feuer herbey eilenden Spritzen, und sieht darauf, daß solche behörig und mit Nutzen, mithin die größten Spritzen dahin, wohin der Wind der Flamme Zug giebt, die Kleinern hingegen auf der andern Seite angestellet, ingleichen daß das Feuer-Löschen ununterbrochen und ohne Aufenthalt betrieben, auch das Feuer alsbald von beyden Seiten bestrichen werde, und bedient sich zu den nöthigen Verfügungen des ihm zugegebenen Thorschlüsslers, und zweener Stadtsoldaten. Dahingegen
- c.) sorget der Herr Bauinspector, welchem gleichfalls einer der Herren Senatoren zugeordnet wird, allein dafür, daß dem Feuer durch die Zimmerleute und Mäurer, welche
ben

bey entstehenden Feuer alle andere Arbeit verlassen, und nebst ihren Meistern mit ihren Aexten und Picken, und zwar die Meister bey 5 Rthlr. die Gesellen aber bey 1 alten Schock Strafe sich alsbald dabey einfinden müssen, sowohl mit Niederreißung der vom Feuer bereits ergriffenen Häuser, wenn solche nicht auf andre Weise zu retten sind, als auch durch Einschlagung der benachbarten Schindeldächer möglichst Einhalt gethan und Raum zum Löschen verschaffet werde; wobey Derselbe jedoch dahin mit zu sehen hat, daß die Ziegeldächer ohne Noth nicht aufgerissen werden, und daß, wenn es ja erforderlich seyn sollte, die Ziegeln zu Verhütung Unglücks nicht auf die Gasse heruntergeworfen, sondern auf den Boden gelegt werden. Ihm werden zugegeben der Herr Bauschreiber, ingleichen von den Rathsdienern der Stubenheizer und ein Stadtsoldat, wie auch die bey dem Bauamte angestellten Tagarbeiter, welche zugleich die dem Publiko gehörigen Feuerleitern und Feuerhacken ohne Verzug herbeizuschaffen schuldig sind; jedoch hat der Herr Bauinspector zu veranstalten, daß einige Tagarbeiter während des Feuers im Rondel verbleiben. Desgleichen

d.) haben einer der Herren Scabinen, und einer der Herren Senatoren, denen der Viertels-Hauptmann vom Reichenbacher-Viertel mit 20 Mann aus der Bürgerschaft, wovon die

Hälfte mit ihrem Bürgergewehr erscheinen müssen, zugegeben werden, lediglich dafür Sorge zu tragen, daß die Besitzer der vom Feuer bereits ergriffenen, und der Gefahr nahe gelegenen Häuser in Rettung ihrer Haabseligkeiten, möglichster Beystand geleistet werde, auch gehörige Veranstaltung zu treffen, daß sich selbstige damit an sichere Plätze, dergleichen

für die inwendige Stadt:

die St. Annen-Kirche, so wie nach Befinden sämtliche Kirchen,
 das Salzhaus,
 der Ober-Markt,
 der Klosterhof,
 der Jüdenring,
 der Herings-Markt,
 der Voigtshof,
 der Platz am Renthause, und
 der Fisch-Markt,

für die Vorstadt aber:

der Platz vor dem Siechhause,
 der Frauen-Kirchhof,
 die Promenade,
 der grüne Graben,
 der Nikolai-Kirchhof,
 der Platz am Hoterthore und
 die untre Kahle

hiermit angezeigt werden, und haben sie solche Plätze nach den vorwaltenden Umständen,
 und

und nach Beschaffenheit des Windes zu erwählen, und den flüchtenden Bürgern und Inwohnern anzuweisen, nicht weniger zu Vermeidung Diebstahls mit bewehrter Mannschafft zu besetzen, auch hierzu erforderlichen Falls den Beystand der Garnison mittelst Communication mit dem amtsführenden Hrn. Bürgermeister zu requiriren. Dagegen lassen

e.) übrige Rathspersonen nebst den Herren Viertels- Hauptleuten vom Nikolai- und Reiß- Viertel sich angelegen seyn, die zum Zulangen und Herbeschaffen des Wassers mit Eymern, Kannen und dergleichen, beordnete oder sich sonst einfindende Personen in Reihen oder sogenannte Gassen zu stellen, wovon die eine die mit Wasser gefüllten Eymern zu den Spritzen, oder wo es sonst nöthig ist, zulanget, die andere aber die ausgeleerten Eymern zu den Wasserbüten, Sturmfässern, oder andern Wasserbehältern wieder zurück giebt; sehen auch vorzüglich darauf, daß die Schleifen und das Spritzen- Fuhrwerk einander nicht hinderlich falle, vielmehr die herbey gebrachten Wasser- Fässer gehörig gestellet, zu jedem Fasse ein oder zwey Personen von der anwesenden Mannschafft, welche solches bey der nächsten Wasserbüte schleunig wieder anzufüllen haben, zugegeben, die angefüllten auf der einen Seite herangeschleift, die ausgeleerten aber auf der andern Seite wieder zurückgebracht, und überhaupt alle Verwirrung nach Möglichkeit vermieden werde.

6. Da:

6.

Dafern das Feuer eine Kirche betreffen, oder derselben nahe kommen sollte, so hat sich alsbald der vorsitzende Herr Deputirte zu den milden Stiftungen nebst den Herren Deputirten aus der Bürgerschaft, ingleichen die zu der Kirche bestellten sogenannten Donnerherren, von denen und zwar bey der Peters- und Dreyfaltigkeits-Kirche vier derselben, bey den übrigen aber zween derselben nebst dem Glöckner, bey entstandenen Feuer sofort nach der Kirche sich zu begeben verbunden sind, auf und in die Kirche zu verfügen, und hat ersterer sowohl zu Löschung des Feuers als auch zu Rettung der Kirchen-Sachen die nöthigen Veranstellungen zu treffen.

7.

Wenn das Feuer in dem Frauen- und Reichenbacher-Biertel entsteht, eilen sofort die in dem Spritzenhause bey'm Marstall befindlichen Spritzen dem Feuer zu, dahingegen fahren die Spritzen aus dem Spritzenhause am Renthause auf dem Ober- Unter- und Herings-Markte auf, halten sich mit der dazu beordneten Mannschaft auf jeden Fall in Bereitschaft, und erwarten von dem auf dem Rathhause sich aufhaltenden Herrn-Proconsul, oder wer sonst dessen Stelle vertritt, die nöthige Anordnung. Entsteht hingegen das Feuer auf dem Nikolai- und Reiß-Biertel, so kommen die Spritzen aus dem Spritzenhause am Renthause zum Feuer, und
die

die aus dem Spritzenhause beym Marstall fahren auf vorher bestimmte Plätze auf, jedoch mit Ausschlus der Spritze No. II. als welche ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit halber sogleich zum Feuer zu bringen ist.

8.

Die zu den Spritzen bestellten Herren Stadt-Officiers, die Spritzen-Directores und übrige dazu gehörige Personen begeben sich bey entstandenen Feuerlärm alsbald zu den Spritzenhäusern und sorgen dafür, daß die Spritzen mit Zubehör ohne Zeitverlust, entweder dem Feuer zugeföhret, oder auf die §. 6. bestimmten Plätze gebracht werden. Jeder zu einer Spritze geordnete Stadt-Officier sammler von den unterhabenden Personen die Zeichen, und erwartet von dem Herrn Stadthauptmann oder der ihm zugeordneten Rathsperson Anweisung, wie und wohin die ihm anvertraute Spritze anzustellen, und entfernt sich niemals ohne Noth von derselben.

9.

Kommen Spritzen aus benachbarten Orten herben, so haben sich selbige bey dem amtsführenden Herrn Bürgermeister zu melden, damit derselbe solche entweder an den Herrn Stadthauptmann zu nutzbarer Anstellung verweisen, oder zur Reserve an einem bequemen Orte aufahren lassen könne.

10.

10.

Außer denen zu den Spritzen und zu andern Berrichtungen beorderten Personen sollen übrige Bürger und Handwerker so viel möglich, nicht weniger alle gemeine Hausgenossen, Holzhacker und Tagelöhner, ingleichen alle Handwerk-Gesellen zum Feuer eilen, Feuer, Eymmer, Hand-spritzen, Feuerhacken und andere zum Löschen dienliche Werkzeuge mitbringen, und Wasser und andre Nothdurft zutragen.

11.

Hingegen sollen alle bey dem Feuer unnütze oder bloß zuschauende Personen, zu Hause bleiben, sich jedoch auf den Nothfall mit allerhand Löscheräthe in Bereitschaft halten. So werden auch Kinder und alte und unvermögende Leute nicht zum Feuer gelassen, sondern davon weggewiesen.

12.

Alle fremde und durchreisende Personen, haben sich in den Gasthöfen und Herbergen, wo sie eingekehret sind, innen zu halten, und keinesweges müßige Zuschauer abzugeben, und dadurch den Auflauf zu vermehren. Wollten sie jedoch thätigen Beystand im Retten und Löschen leisten, so bleibt es ihnen, zumahl wenn sie mit Löscheräthe versehen herbeikommen, unbenommen, sich bey dem Feuer freywillig einzufinden, und sich hülfreich zu erzeigen.

13.

13.

Zuförderst sollen sich, wie schon vorhero im 5ten §. unter c.) verordnet worden, bey dem Feuer einfinden, alle Zimmerleute, Mäurer und Bräuer nebst ihren Gehülffen, mit ihren Aerten, Picken und andern Werkzeugen, und die vom Herrn Bauinspector oder der ihm zugeordneten Rathsperson auszustellende Anordnung zum aufdecken oder niederreißen der Gebäude, unverzüglich ins Werk zu richten suchen; jedoch haben sie bey Vermeidung scharfer Ahndung nichts ohne Noth einzuschlagen, vielweniger die Stuben und den Hausrath muthwilligerweise zu beschädigen.

14.

Desgleichen sollen die Schorsteinfeger nebst ihren Gesellen und Lehrjungen sogleich bey dem Feuer erscheinen, und solches, besonders wenn in den Feuermauern Entglimmungen entstehen, möglichster maßen zu dämpfen sich bemühen.

15.

Ferner sollen die Röhrleute sofort dem Feuer zu eilen, und muß der Röhrmeister oder welcher dessen Stelle vertritt, sich vorzüglich bey der Wasser-Sammlung aufhalten, und den Schlüssel zu den Ständern bey den Röhrbüten bey sich haben, auch muß ein jeder von ihnen alle zu Aufsehung eines Ständers erforderliche Geräthschaften mitbringen, um diesen auf ein dem Feuer zu nächst

nächst gelegenes Wasser-Röhr aufsehen zu können, und haben sie für einen hinlänglichen Wasser-Vorrath alles Fleißes zu sorgen.

16.

Alle von den Magistratspersonen und den Herren Viertels-Hauptleuten den untergeordneten Personen ertheilten Befehle und Anweisungen, müssen von den letztern aufs genaueste und ohne alle Wiederrede bey Vermeidung ernstlicher Ahndung befolget werden, es hat aber auch ein jeder von keiner andern, als der ihm vorgesezten Rathsperson Anordnung anzunehmen, wie sich denn auch keine Rathsperson einer auffer ihrem Departement liegenden Anordnung anzumassen, sondern wenn etwas erspriefliches zu veranstalten bemerkt würde, solches mittelst behöriger Communication zu veranlassen hat.

17.

Die zum Löschen angestellten, und freywillig herzuwillenden Personen sind bescheidenlich zu behandeln und mit Liebe zur Hülfe und Arbeit, erforderlichen Falls aber mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, doch soll niemand gegen selbige mit Ungeßüm, Schimpfen, Drohen, oder wohl gar mit Schlägen, als welches hiermit ernstlich untersagt wird, verfahren.

18.

Alle Personen, so eigene Pferde halten,
werden

werden sich nicht weigern, solche, wenn sie sie nicht etwan selbst zur Rettung ihrer Güter brauchen, nach dem Feuer abzuschicken, besonders aber sind die Vorwerksbesitzer, Färber, Müller und Lohnkutscher ohne alle Entschuldigung verbunden, mit ihren Pferden, wenn sie sie zu Hause haben, herbey zu eilen, und mit solchen die Spritzen abzuholen, und Wasser zuzuführen, auch mit letztern so lange es die Nothdurft erfordert, fortzufahren, und ohne vorgängige Anmeldung bey einer der dirigirenden Magistratspersonen nicht abzugehen.

19.

Beÿ entstandenen Feuer haben die in den Häusern zurückbleibende Personen auf einen Wasser-Vorrath Bedacht zu nehmen, auch so viel möglich mit Wasser angefüllte Fässer vor die Hausthüren zu bringen; besonders sind diejenigen Hausbesitzer, welche Brunnen in den Kellern haben, und das Wasser von Zeit zu Zeit auspumpen lassen, verbunden, bey einem Feuer-Unglück Fässer vor die Hausthüre zu setzen, und das Wasser aus dem Keller durch Rinnen hinein zu leiten.

20.

So müssen auch die Besitzer der Häuser, welche den Röhr- und Wasser-Bütten nahe liegen, alsbald dahin ihre Dienstboten oder andre Personen mit Wasserkannen abschicken, und ih-

B

nen

nen aufgeben, die vom Feuer zurückkommenden ausgeleerten Wasser-Fässer schleunig wieder anzufüllen.

21.

Bey einem zur Winterszeit und eingefallen harten Froste entstandenen Feuer müssen sich die Bräuer-Meister, als welche in diesem besondern Falle der Verbindlichkeit dem Feuer zuzueilen entlassen sind, sofort in die Brauhäuser wo zur selben Zeit die Braupfannen stehen, begeben, und schleunige Anstalt machen, daß die Pfannstätte geheizt, und die Braupfannen mit Wasser angefüllt, auch daß das solchergestalt heiß gemachte Wasser von Zeit zu Zeit den Spritzen nachgeföhret werde, und soll das dazu verwendete Holz aus dem Rathshofe wieder ersetzt werden.

Desgleichen werden auch die Färber, Fleischer u. a. ermahnet, in ihren Kesseln Wasser heiß machen zu lassen, und solches den Spritzen zuzusenden.

22.

Wenn vom Flugfeuer Schaden zu besorgen ist, so sind Leute auf die Schindeldächer zu stellen, welche solche mit nassen Tüchern belegen, auch mit Wasser begießen und bespritzen, und dem Flugfeuer mit Löschstangen, die an dem einen Ende mit einem Lappen umwickelt sind, wehren müssen.

23.

Wenn ein Schorstein brennt, muß das im Ofen oder auf dem Heerde brennende Holz und Kohlen aus einander genommen, keinesweges aber mit Wasser ausgegossen werden, auch muß jeder Eigenthümer alsbald eine gute Handvoll Schwefelfaden, dessen er sich jederzeit gnugsamen Vorrath zuzulegen hat, auf glühende Kohlen in einer Kohlpfanne oder irdenen Gefäße anzünden, und den Dampf in die Esse aufsteigen lassen, hierdurch aber das Feuer zu ersticken sich bemühen.

24.

Bei einem zur Nachtzeit entstehenden Feuer muß jeder Hausbesitzer, um die Gassen zu erleuchten, eine blecherne Laterne mit brennenden Lichte aushängen, oder die Fenster unter gehöriger Aufsicht mit Lichtern besetzen, hierzu auch seine Miethsleute zu vermögen suchen.

25.

Sowohl die patrouillirenden, als auch die auf der Wache angestellten Personen haben auf die bey einer Feuersnoth gemeiniglich sich einfindenden Diebe und verdächtige Personen genau Acht zu geben, wie denn auch jeder, der bey dergleichen Fällen Dieberey bemerkt, den Dieb anzuhalten oder anzuzeigen verbunden ist, sich auch nach Befinden einer Belohnung mit Verschweigung seines Namens zu versehen hat.

Dafern bey einer entstandenen Feuersbrunst ein zweytes Feuer aufgehen sollte, so eilet solchen der Herr Proconsul mit den unterhabenden Personen, und denen zur Reserve aufgeführten Spritzen zu, und trifft dabey nach der Lage der Umstände die erforderlichen Dispositionen, läßt aber den auf dem Rathhause verbleibenden Herrn Stadtrichter einige Mannschaft und Löschgeräthe, auch wenigstens eine von vorgedachten Spritzen zurück; ingleichen sendet der bey dem zu erst entstandenen Feuer befindliche amtsführende Herr Bürgermeister einige Rathspersonen und gemeine Mannschaft, nebst einigen Zimmerleuten, Mäurern, Schorsteinsegnern und Röhroleuten so viel deren ohne Noth entbehret werden mögen, mit Löschgeräthe nach dem neuen Feuer ab.

Wenn die Thürmer außerhalb der Stadt auf einem nahe gelegenen Dorfe ein Feuer gewahr werden, müssen sie solches, und die Gegend, wo das Feuer ist, sogleich dem amtsführenden Herrn Bürgermeister anmelden, und wenn derselbe die Absendung einer Spritze für nöthig erachtet, so wird die sogenannte Landspritze aus dem Spritzenhause bey dem Marstall, nebst erforderlichen Löschgeräthe, durch Marstallpferde unter Begleitung des Zollbereuters und eines

eines bey der Spritze angestellten Direktors dem Feuer zugeführt.

Cap. II.

Was nach gedämpften Feuer zu beobachten ist.

I.

Wenn das Feuer gelöscht und gänzlich gedämpft worden, läßt der amtsführende Herr Bürgermeister die Brandstätte so lange bis alle Gefahr vorüber durch Stadtsoldaten, denen einige Zimmerleute und Tagelöhner zugegeben werden, nicht weniger die Ketteplätze so lange bis die dahin gebrachten Sachen von den Eigenthümern abgeholt und weggeschafft worden, besetzt halten und bewachen, auch nach Befinden eine oder mehrere Spritzen und Wassergefäße, wie es die Umstände erfordern, bey der Brandstätte verbleiben.

2.

Hiernächst entläßt derselbe die bey dem Löschen und Rettungs-Anstalten sich eingefundene Mannschaft, so wie die von fremden Orten zum Löschen herbey gekommenen Personen und herzugeführte Spritzen.

3.

Auch läſſet Derſelbe, wenn weiter keine Gefahr zu beſorgen iſt, mit Zuziehung des Bauſchreibers ſämmtliche Spritzen und das herbey gebrachte Löſchgeräthe wieder an Ort und Stelle bringen, und hat letzterer eine Reviſion deſſelben ungeſäumt vorzunehmen, und die ſich ergebenden Mängel ſofort dem Magiſtrate anzuzeigen.

4.

Gleiche Reviſion wird in einer von dem Hrn. Proconſul nach kurzer Zeit zu haltenden Feuerſeſſion mit denen den Magiſtratsperſonen und den Stadt-Officiers beym Feuer eingehändigten Feuer-Zeichen angeſtellet, und werden darinnen die außengebliebenen Perſonen über die Urfachen ihres Nichterſcheinens kürzlich vernommen, auch andre etwan bekannt gewordene Ungebühriſſe unterſucht, wovon ſodann dem Magiſtrate, ſo wie

5.

von der durch die Stadtgerichten wegen der Entſtehung des Feuer-Schadens anzustellen- den Unterſuchung gebührender Vortrag zu thun iſt.

Cap. III.

Cap. III.

Von dem nöthigen Löschgeräthe.

I.

Sämmtliche bey der Stadt befindliche auf öffentliche Kosten angeschafte große und kleine Spritzen auch Schläuche, nebst Wasser-Fässern und Schleiffen, ledernen Eymern, Handspritzen, Feuerhacken und Feuerleitern, hat das Bauamt in der bisher festgesetzten Anzahl und beständigen guten Stande zu erhalten, und sollen erstere jährlich zweymahl, als im Frühjahre und vor Eintritt des Winters probiret werden.

2.

Zu Spritzen- oder sogenannten Strahl-Directoren hat der jedesmalige Herr Bauinspector und Bauschreiber vorzüglich solche Personen von Künstlern und Professionisten in Vorschlag zu bringen, welche wenn die Spritze durch irgend einen Zufall wandelbar werden sollte, dem Fehler entweder selbst, oder nach ihrer Angabe, baldigst abzuhelpen im Stande sind, und erforderliche Leibes-Stärke besitzen.

3.

In den Spritzenhäusern sind zu aller Zeit eine Anzahl Fackeln und einige Windlichter in Bereitschaft zu halten.

B 4

4. Ein

4.

Ein jeder Hausbesitzer ist schuldig, und zwar, wenn er einen Brauhof besitzt, drey lederne oder von Wurzeln gestochene und ausgepichte Wasser-Eymer, zwey Handspritzen und zweyen Feuerhacken; und wenn er ein Privathaus hat, zweyen Eymern, eine Handspritze, und einen Feuerhacken, auch wenn das Haus mit einem Schindeldache versehen ist, eine oder mehrere am Ende mit Lappen unwundene Lösch-Stangen zu Ausschlagung des Flugfeuers anzuschaffen, solches Feuergeräthe mit der Nummer seines Hauses bezeichnen zu lassen, und dasselbe bey Besichtigung der Feuerstätte auf Erfordern vorzuzeigen.

5.

Jeder Hausbesitzer ist verbunden von Walpurgis an bis zu Michaelis ein mit Wasser angefülltes Faß vor die Hausthüre zu setzen, oder unten im Hause in Bereitschaft zu halten.

Cap. IV.

Wie Feuersbrünste zu verhüten sind.

I.

Alle neue aufzuführende Gebäude müssen durchaus brandfrey und wo möglich steinern oder von Ziegeln erbauet werden.

2. Be=

2.

Besonders ist bey dergleichen neuen Bauen, worunter auch Haupt-Veränderungen in alten Gebäuden zu rechnen sind, von den Mäuern und Zimmermeistern darauf Bedacht zu nehmen, daß die Feuer-Mauern in gehöriger Weite und Höhe über den Fürsten hinaus, so, daß solche ohne Beschwerlichkeit bestiegen und ausgefegert werden können, auch durchaus nicht von Holz oder Leimen, sondern von gebrannten Ziegeln, welche durch die ganze Höhe auf die breite Seite zu setzen sind, oder steinern, ingleichen auch alle und jede Feuerstätte nicht gegen Holz sondern tüchtige Mauern, um welche herum aber keine hölzerne Stühle, Balken und Schwellen dürfen befindlich seyn, angeleget werden, und soll, wenn darwider gehandelt, und die Uebertretung dieser Vorschrift zur Wissenschaft des Magistrats gebracht worden, der Mäurer oder Zimmermeister in fünf Rthlr. Strafe verfallen.

3.

Vorbeschriebene Baue sind daher nicht von den Gesellen allein, sondern jedesmal mit Zuziehung eines bezunsteten Meisters zu führen, und soll wenn die fehlerhafte Anstellung des Baues sich ergiebet, und daß solche von einem Gesellen ohne Vorbewußt des Meisters unternommen worden, sich veroffenbaret, der Geselle mit 14 Tagen Gefängniß-Strafe belegt, der Bauführer aber, welcher solches Beginnen veranlaßt hat,

hat, in Ein Neu Schock Strafe genommen werden.

4.

Alle und jede Feueressen, worunter gefeuert wird, müssen des Jahrs wenigstens viermahl, und zwar zu Lichtmeß, Ostern, Bartholomäi, und Martini, auch wo stark und viel gefeuert wird, noch öfterer und im Winter alle 4 wenigstens 6 Wochen um den gebührenden Lohn gekehret und gereinigt werden.

5.

Kein Hauswirth hat sich dessen zu weigern oder den Schorsteinfeger, er habe mit demselben des Kehrens halber ein Abkommen oder Bedinge getroffen oder nicht, bey seinem Anmelden unter keinerley Vorwande abzuweisen, auch solches seinem Gesinde und Hausgenossen schlechterdings nicht zu gestatten, immaßen hiermit die Schorsteinfeger gemessenst angewiesen werden, wenn sie an irgend einem Orte vom Kehren abgehalten werden sollten; solches sofort dem ihnen vorgesezten Rathsh deputirten anzuzeigen, welcher alsdann dafür wird zu sorgen haben, daß der Beschwerde abgeholfen werde.

6.

Es haben aber dagegen die Schorsteinfeger in den Häusern sich gebühlich zu bezeigen, und das Kehren unter ihrer Aufsicht durch tüchtige Ges

Gefellen und Lehrlingen verrichten zu lassen, auch dahin zu sehen, daß die Hauptessen und Schlünde sorgfältig gekehret und gereiniget, der Ruß wohl abgescharret, und nicht etwa nur obenhin geseget, jedoch auch die Esse durch zu vieles Hacken nicht beschädiget werde.

7.

Ueber das verrichtete Kehren müssen die Esfenkehrer = Meister pflichtmäßige und zuverlässige Register, welche sie zu ihrer Rechtfertigung zu aller Zeit vorlegen können, halten, und darinnen sowohl den Tag, an welchem die Esse geseget worden, als auch die in den Essen vorgefundenen gefahrdrohende Mängel, auf welche sie besonders Achtung zu geben, jedoch solche sofort ihrem Rathsh deputirten anzuzeigen haben, genau bemerken.

8.

Da nun, wenn die Feuermuerkehrer diesem allen mit Fleiß nachkommen, und die Essen vorschriftsmäßig und tüchtig reinigen, die Entglimmung eines Schorsteins so leicht nicht möglich ist, so wird in dieser Hinsicht, wenn dennoch ein Schorstein in Brand geräth, und das Feuer wirklich zur Esse heraus gebrannt habe, wenigstens von zwey Personen an Endesstatt versichert werden kann, der Meister, unter dessen Beforgung der Schorstein gehörig, wegen der bey dem Kehren desselben, von ihm oder seinen Deuten
höchst

höchst wahrscheinlich begangenen Fahrlässigkeit, jedesmahl um Fünf Rthlr. bestraft.

9.

Die Oefen müssen überall in gutem Stande erhalten, und die Oefenlöcher mit festgemachten eisernen oder doch mit Eisenblech beschlagenen Oefenthürchen, keinesweges aber mit hölzernen, als welche durchaus nicht zu dulden sind, versehen, und mit solchen der Oefen, wenn das Holz zu Kohlen verbrannt, verschlossen werden.

10.

Windöfen müssen allezeit mit Zuziehung eines Mauermeisters und Schorsteinfegers und zwar an steinerne, nicht aber an Bret, oder mit Holzwerk durchflochtene Wände angeleget, die Röhren mit möglichster Sicherheit in die Feueressen geführt, und wenn darinnen ge feuert worden von den Leuten eher nicht verlassen werden, als bis das Holz zu Kohlen gebrannt ist, und die Klappen in den Röhren verschlossen worden.

11.

Mit Feuer und Licht haben alle Hauswirths und Hausgenossen vorsichtig und behutsam umzugehen, und bey Vermeidung ernstler Abndung weder sich selbst noch den Ihrigen zu gestatten, mit brennenden Lichte ohne Laterne, oder mit brennenden Spähnen auf den Böden und in den Kam-

Kammern unter dem Dache, oder in Ställen, Schuppen, Scheunen und andern Orten, wo Glachs, Gestrohde, Spähne und andre leicht feuerfangende Sachen liegen, herum zu gehen und zu leuchten.

12.

Auf und in oder vor die Ofen ist schlechters dings kein Reißig oder andres Holz zum trocknen und durre machen zu legen, auch überhaupt um die Feuerstätte herum alles reinlich zu halten, und feuerfangende Materien als Stroh, Heu, Spähne und dergleichen sorgfältig zu entfernen.

13.

Der Ruß, welcher sich an und um die Ofenlöcher ansetzt, muß von den Leuten so das Einheizen, und die Feuerung besorgen, wöchentlich einigemahl ab- auch auf den Herden oder wo sonst des Tages über Feuer gehalten worden, des Abends die Kohlen zusammen gekehret, und aufs beste verwahret werden.

14.

Geldschte Kohlen, Asche und Ruß sind, weil darinnen öfters noch Feuer verborgen ist, in gewölbten und feuerfesten Behältnissen aufzubewahren und keinesweges auf den Böden oder andern unsichern Orten aufzuschütten, vielweniger daselbst in hölzernen Gefäßen aufzustellen.

15.

15.

So haben auch alle Handwerker, welche mit Kohlen Arbeiten, bey der Arbeit die möglichste Vorsicht zu gebrauchen, und in der Nähe ihrer Werkstätte weder Holz, noch Stroh und Heu zu dulden, auch ihre Kohlen-Vorräthe in Kellern und andern sichern Orten zu verwahren.

16.

Desgleichen haben auch alle Handwerker, so mit Holz und Spähnen umgehen, sich vorsichtig zu bezeigen, die Spähne so sie täglich machen, nicht auf die Böden, sondern an feuerfreye Orte zu bringen, auch Niemanden von den Thüren des Abends mit brennenden Lichte dazu zu lassen; besonders aber haben die Böttcher, Tischler, Rademacher u. s. w. ihren Borrath an Nußholz bey Strafe nicht auf den Böden, sondern an genugsam gesicherten Orten aufzubehalten.

17.

Hanf, Flachs, Berg, Pech, Wagenschmiere, Talg, Harz, Fischthran, Firniß u. s. m. sind von den Handwerkern und andern Personen, so dessen zu ihrer Arbeit benöthiget sind, oder damit Handel treiben, ebenfalls in Gemölkern, Kellern oder andern feuerfesten Behältnissen so zu bewahren, daß man mit Licht und Feuer nicht dazu kommen könne.

18.

Reißig, gehaktes Holz und Spähne, in gleichen Stroh und Heu, so ohnehin in der innwendigen Stadt nicht aufbewahret werden darf, und nur denenjenigen, so Pferde oder andres Vieh halten, dessen so viel, als sie für dasselbe auf vier Wochen nöthig haben, bey sich einzulegen verstattet wird, ist durchaus nicht auf die Böden oder in Kammern unter die Dächer zu bringen, wie denn auch überhaupt alle Wirthe ihre Vorräthe, an Brenn- und Bauholze, ingleichen an Brettern, Latten und Schindeln, nicht weniger gepichte Fässer an feuerfreyen Orten, oder wenn dazu nicht Gelegenheit vorhanden, in Höfen und unter freyen Himmel aufzubewahren haben.

19.

Das Sieden des Firniß haben die Handwerker und Professionisten, welche dessen benöthiget sind, so wie die Böttcher das Pichen und ausbrennen neuer und alter Fässer auf freyen Plätzen vorzunehmen, und dabey alle Vorsicht anzuwenden.

20.

Handwerker, welche mit Holz arbeiten, dürfen bey Schmieden und andern Handwerksleuten, so Feuer zu ihrer Arbeit gebrauchen, nicht zur Miethe wohnen; und hat in solchem Falle das Logisamt die Ertheilung des Logiszettels zu versagen.

21.

21.

Auf den Malzdarren und in den Brauhäusern, muß jedesmahl beym Mälzen und Brauen ein Feuerwächter gehalten werden, und haben die Mälzer und Brauer, wenn solches von dem brauberechtigten Bürger nicht beobachtet wird, es sofort dem amtsführenden Herrn Bürgermeister anzuzeigen, nicht weniger haben dieselben beym Mälzen und Brauen genugsames Wasser im Borrath, und das zum Brauhofe gehörige Löschgeräthe in Bereitschaft zu halten.

22.

Des Tabaksrauchens in Ställen, Scheunen, auf den Böden und auf der Streu, ingleichen auf den Gassen hat sich jedermann bey Strafe zu enthalten. Besonders haben die Gastwirthe diesfalls auf die bey ihnen einkehrenden Fuhrleute und fremde Personen genau Acht zu geben, auch des Jahrmärkts über Tag und Nacht einen Feuerwächter zu halten.

23.

Da auch jeder Soldat nach der erneuerten Ordonanz schuldig ist mit Feuer und Licht vorsichtig zu gebahren, so hat jeder Hauswirth auf die bey ihm einquartierten, ingleichen auch auf die bey ihm zur Miethe wohnenden Soldaten vorzüglich Acht zu führen, und im Fall der Soldat dawider handelte, solches sofort dem commandi-

mandirenden Officier anzumelden, auch wenn wider Verhoffen schleunige Abstellung der wahrgenommenen Ungebührrnisse nicht erfolgen sollte, dem amtsführenden Bürgermeister es anzuzeigen.

24.

Mit brennenden Lichte ohne Laterne, ingleichen mit unbedeckten Kohlentöpfen auf freyer Gasse zu gehen wird niemanden verstatet, sondern hiermit bey Strafe untersaget.

25.

Der Gebrauch der hölzernen Laternen ist möglichst zu vermeiden, dagegen hat jeder Hauswirth, wo nicht mehrere doch wenigstens eine blechne Laterne, welche er bey zur Nachtzeit entstehender Feuersbrunst mit einem brennenden Lichte an der Hausthüre oder vor das Fenster anzuhängen, auch auf Nachfrage bey Besichtigung der Feuerstätte ohne Weigerung vorzuzeigen hat, anzuschaffen, nicht weniger auch seine Hausgenossen dazu anzuermahnen.

26.

Wer mit Schieß-Pulver handelt, darf nur einen geringen Borrath davon in seinen Kramladen oder Gewölbe behalten, auch des Abends bey Licht davon bey Strafe nicht verkaufen, und ist der übrige Borrath, welcher nicht über einige Pfund betragen muß, unter dem Dache, wo
 E nicht

nicht leicht jemand hin zu kommen pflegt, noch dazu in verschlossenen Kasten aufzubewahren.

27.

In leimernen Feuereffen sind durchaus keine Fleischbäume zu dulden, auch ist überhaupt das Räuchern des Fleisches nur in weiten und feuerfreyen Essen zu verstatten, es ist aber bey entstehenden Feuer das in der Esse hängende Fleisch sofort herab zu nehmen, und in den Keller zu schaffen.

28.

Beym Schmelzen des Unschlitts, der Butter, des Speks und des Fettes muß mit dem Feuer vorsichtig umgegangen, und besonders beym Kröschen des Fettes kein Wasser hinzu gegossen werden. Daher auch solche Berrichtung niemanden, der nicht damit umzugehen weiß, anvertrauet werden darf.

29.

Bey der des Jahres zweymahl, als nach Ostern und nach Michaelis, unter Direction der Herren Senatoren auf allen Vierteln der Stadt vorzunehmenden Besichtigung der Feuerstätte, und des Feuergeräthes, ist zugleich mit darauf zu sehen, daß denen in diesem Capitel enthaltenen Vorschriften allenthalben genau nachgelebet werde.

30.

Beÿ einem herannahenden Gewitter haben sich außer denen auf die Kirchen gewiesenen sogenannten Donnerherren, welche sich ohngesäumt dahin zu begeben haben, auf dem Rathshause einzufinden; der jedesmalige Herr Stadthauptmann, der Herr Bauinspector, und der zur Feuer-Deputation verordnete Herr Senator nebst sämtlichen Canzley-Officianten, der Bau-schreiber und Boden-Verwalter, von den Rathsdienern der Thirsteher, Zollbereuter, Cämmereydiener und der Stubenheizer, ferner des Rathszimmer- und Mäurermeister mit 3 Zimmer- und 2 Mäurergesellen, die Feuermauerlehrer-Meister, ingleichen der Thorschlüssel und sämtliche auf der Wacht nicht befindliche Stadtsoldaten.

Cap. V.

Von Belohnungen und Strafen.

I.

Wer die erste Spritze zum Feuer anfährt, erhält 2 Rthlr. und wer die zweyte bringt, 1 Rthlr. 8 gr. ingleichen

2.

Wer das erste Faß mit Wasser herbey führt, 1 Rthlr. 8 gr.

C 2

3. Jes

3.

Jeder Kutscher und Knecht, der mit Pferden Wasser heran schleift, und damit so lange fortfährt bis die Gefahr vorüber ist, bekommt 8 gr.

4.

Wenn auswärtige Spritzen zur Hülfe herbe kommen, so erhält der dabey angestellte Spritzen-Director zur fernern Vertheilung 1 Rthlr. 8 gr.

5.

Allen denen, so sich bey Löschung des Feuers besonders hervorgethan, und die Gefahr am wenigsten gescheuet haben, ingleichen dem oder denen, so ein Feuer zuerst kund machen, worunter auch Nachtwächter zu zählen, soll eine proportionirliche Ergözllichkeit nach Befinden des Magistrats gereicht werden.

6.

So sollen auch diejenigen, die beym Löschen sich am Leibe beschädiget, oder an ihrer Gesundheit Schaden genommen haben, auf öffentliche Kosten curiret, und während der Cur verpfleget werden, und wenn gar jemand dabey das Leben verloren hätte, soll für dessen Begräbniß und bedürfenden Falls für die Unterstützung der Seinigen gleichfalls auf öffentliche Kosten gesorget werden.

7. Des

IV 7.

Desgleichen soll auch denen Mäurern und Zimmerleuten, so bey dem Feuer gearbeitet, und erwan ihr Handwerkszeug dabey eingebüffet haben, solches, wenn sie ihren Schaden gebührend erweisen, ersetzt und erstattet werden. Dahingegen werden

8.

Diejenigen, welche sich ohne hinlängliche Entschuldigung bey dem Feuer nicht eingefunden, oder dabey ihre Schuldigkeit nicht gethan, oder Zänckerey und andere unfertige Händel angestifter, oder wohl gar andre bey dem Löschen gehindert und gestöret, an den Spritzen und Zubehör oder andern Feuergeräthe etwas muthwillig beschädigt, Feuer-Symer und Hacken muthwilligerweise ins Feuer geworfen oder andern Unfug getrieben haben, nach Befinden des Magistrats zu gebührender Strafe gezogen werden. Eben dergleichen haben

9.

auch diejenigen zu befahren, welche Feuergeräthe entwenden, oder entwendetes oder verlohrn-gegangenes an sich behalten, oder erkaufen, und binnen 24 Stunden nach Ueberkommung desselben nicht abgeben.

Cap. VI.

Von der Bekanntmachung und
Aufrechthaltung dieser Feuer-
Ordnung.

I.

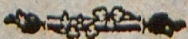
Von dieser Feuer-Ordnung, welche an den gewöhnlichen Orten soll angeschlagen werden, soll zwar vorzeit jeder Hausbesitzer ein Exemplar unentgeltlich erhalten, es ist aber solches bey erfolgender Veränderung des Hausbesitzers dem künftigen Besitzer jedesmahl mit dem Feuergeräthe zu übergeben, und wenn es von Händen gekommen auf eigene Kosten wieder anzuschaffen; auch sollen jedem Handwerke und Innung zwey Exemplare zugestellet werden, davon das eine in die Handwerkslade zu legen ist, das andre aber der jedesmahlige Oberälteste zu sich zu nehmen, und wenigstens alle Jahre einmal sämtlichen Innungs- und Handwerksgeossen bey ihrer Zusammenkunft vorlesen zu lassen schuldig ist,

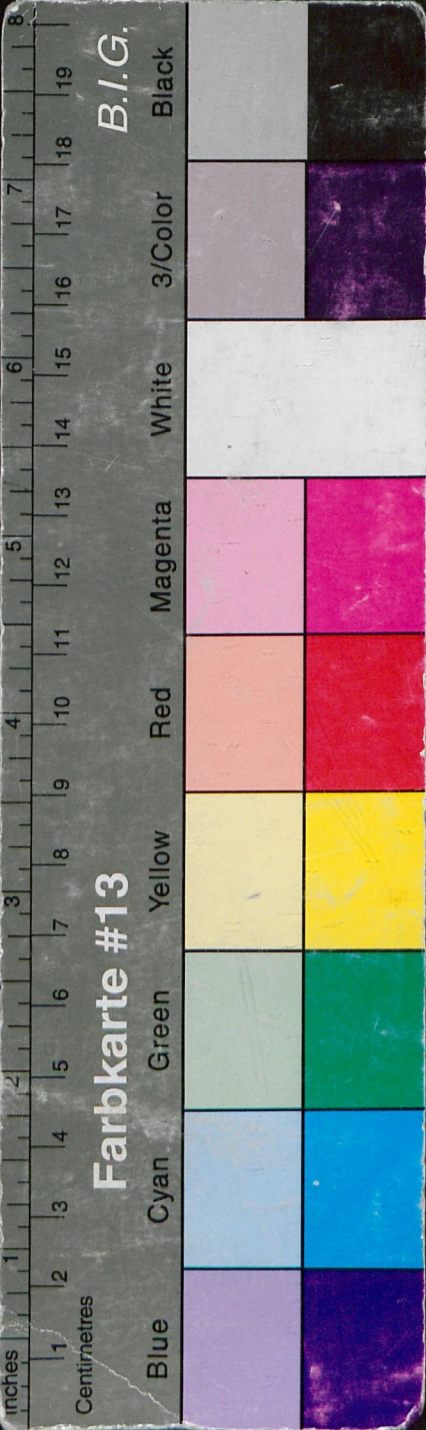
2.

Zu Handhabung dieser Feuer-Ordnung hat der jedesmalige Herr Proconsul jährlich und zwar nach Ostern eine Feuer-Session zu veranstalten, und mit Zugiehung der Herren Berordneten zu der Feuer-Deputation aus E. C. Rath's Mittel, in gleichen der Herren Viertels-Hauptleute

leute und sämtlicher Herren Stadt-Officiere, in selbiger die zu den Spritzen sowohl als zu den übrigen Berrichtungen bestimmten Bürger und andre Personen vor sich zu erfordern, ihnen ihre bey entstehenden Feuer aufhabende Schuldigkeit und Berrichtungen genau bekannt zu machen, und sie hierzu gehörig zu bestellen, zugleich auch alles was Derselbe in Beziehung auf diese Feuer-Ordnung und zu Abstellung dieser oder jener Mängel oder zu Anbringung nöthiger Verbesserungen zu veranlassen findet, in Vortrag und Deliberation zu nehmen.

Wie Wir nun zu gesammten Bürgern und Einwohnern dieser Stadt das zuversichtliche Vertrauen fassen, daß ein jeder sich vorstehenden allen gemäß bezeigen werde, als haben Wir sothane Feuer-Ordnung hiermit zu jedermanns Wissenschaft bringen und in Druck ergehen zu lassen beschlossen. Geschehen in ordentlicher Raths-Sitzung. Görlitz, am 28. März 1786.





a. k. 147, 12.

Feuer = Ordnung

7,708

Y b
1132

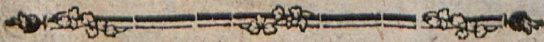
bey der

Churfürstlich Sächsischen
Sechs-Stadt

Görlitz.



1786.



Gedruckt bey Joh. Friedr. Vickerscherer.